



CDU



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreis Neuss

An den Vorsitzenden
des Kreisschulausschusses
Herrn Stephan Ingenhoven
Kreisverwaltung
Auf der Schanze 2
41515 Grevenbroich

Neuss, den 16. Januar 2013

Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion für die Sitzung des Schulausschusses am 28. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Ingenhoven,

die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Schulausschusses zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bekennt sich zu einer inklusiven Beschulung. Hierzu ist im Kreisgebiet das im Art. 24 der UN – Behindertenrechtskonvention vorgesehene Wahlrecht zum Besuch einer Förderschule oder einer allgemeinbildenden Schule für Kinder mit Behinderungen umzusetzen. Deshalb ist nach den Vorgaben des Landesgesetzgebers ein differenziertes Förderschulsystem im Kreisgebiet zu sichern und fortzuentwickeln.
2. Die Landesregierung und der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach der erneuten Aufschiebung der Einbringung eines Entwurfes zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz gebeten, zum 1. August 2014 diejenigen gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion zu schaffen, die erforderlich sind, damit sowohl für die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung als auch für diejenigen ohne eine Behinderung ein verlässlicher Unterricht am selbst gewählten Förder- bzw. Schulort gewährleistet werden kann.
3. Die Landesregierung und der Landtag werden weiterhin gebeten, nach Maßgabe des in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips anzuerkennen, dass die Inklusion für die kommunalen Gebietskörperschaften eine

neue kommunale Aufgabe darstellt, deren Umsetzung eine finanzielle Beteiligung des Landes fordert.

4. Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss wird gebeten, sich mit den Anliegen des Kreistages an die Landesregierung und den Landtag von Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Begründung:

Die CDU- und FDP Kreistagsfraktionen haben bereits im der Kreistagssitzung am 10. März 2010 einen Initiativantrag zum Thema Inklusion eingebracht, der von der Verwaltung aufgegriffen wurde und in eine Arbeitsgruppe „Inklusion“ im Rhein-Kreis Neuss mündete wurde. Seit dieser Zeit sind die Bereiche Schule, Arbeit und die Situation der Kinder unter drei Jahren untersucht und dargestellt worden.

Die UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist nach der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Deutschen Bundesrates auch mit Zustimmung der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. März 2009 verbindlich geworden und stellt seit dem 1. Januar 2010 geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland dar. Spätestens seit diesem Zeitpunkt besteht die gesetzliche Pflicht für das Land Nordrhein-Westfalen, diesen völkerrechtlichen Vertrag in innerstaatliches Landesrecht umzusetzen.

Nach Maßgabe des Art 24 UN-BRK steht jedem Kind mit einer Behinderung das Recht zu, eine allgemeinbildende Schule zu besuchen. Dieser Rechtsanspruch steht im Widerspruch zu den derzeit geltendem Schulrecht im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung hat erst im September 2012 den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Umsetzung der Konvention als Referentenentwurf vorgelegt, dessen Einbringung in den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalens seitdem mehrfach aufgeschoben worden ist.

Statt dessen versucht die Landesregierung auf untergesetzlichem Weg durch Verwaltungsvorschriften zur sonderpädagogischen Förderung und bei der Genehmigung von Sekundar- und Gesamtschulen eine inklusionsförderliche Haltung umzusetzen, ohne dass ein gesetzlicher Rahmen hierfür besteht oder in angemessener Weise Haushaltsmittel im Landeshaushalt für die Umsetzung der Inklusion zur Verfügung ständen.

Aufgrund der fehlenden landesgesetzlichen Weichenstellungen ist es dem Rhein-Kreis Neuss, aber auch vielen Städten und Gemeinden in der Kreisgemeinschaft nicht möglich, die Inklusion in den Schulentwicklungsplänen angemessen zu berücksichtigen und eine den Anforderungen der UN-BRK verlässliche Schulstruktur aufzubauen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei Umsetzung der Inklusion im Bereich der Schule darauf zu achten ist, dass sowohl für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen als auch für diejenigen ohne Behinderungen auch bei der gemeinsa-

men Beschulung eine Lernsituation zu schaffen ist, die beiden Gruppen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Leistungswillen eine höchstmögliche Förderung zukommen lässt. Dies setzt das Vorhandensein von sachlichen und personellen Ressourcen voraus.

Insoweit sind gerade auf der kommunalen Ebene Schulgebäude an die neuen Herausforderungen anzupassen, die Integrationshilfe an den neu entstehenden Bedarf auszurichten, Schülerspezialverkehr vor Ort einzurichten und neue Lehrmittel zu beschaffen.

Nach Maßgabe von Art. 78 Abs 3 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, bei der Übertragung von neuen oder der Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung einen entsprechenden finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen.

Ohne Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Inklusion sehen die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion den Inhalt des Vorrangs und Vorbehalt des Gesetzes bei der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich als auch die Einhaltung des Konnexitätsprinzips als zumindest erheblich gefährdet an.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion im
im Rhein-Kreis Neuss



Bijan Djir-Sarai MdB
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion im
Rhein-Kreis Neuss